



**Fischereiverein
Hengersberg e. V.**

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2. Vereinszweck und Aufgaben	3
§ 3. Gemeinnützigkeit	4
§ 4. Mitglieder.....	4
§ 5. Beiträge	4
§ 6. Organe des Vereins	5
§ 7. Vorstand.....	5
§ 8. Zuständigkeit des Vorstands	5
§ 9. Sitzung des Vorstands.....	5
§ 10. Kassenführung.....	6
§ 11. Mitgliederversammlung.....	6
§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 13. Fischverkauf	7
§ 14. Auflösung	7
§ 15. Inkrafttreten	8

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Hengersberg e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hengersberg.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf unter der Nr. 20 eingetragen.
- 1.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
- 2.2. Zweck des Vereins ist:
 - a. Hege und Pflege des Fischbestands in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung der Artenschutzprogramme der Dachverbände.
 - b. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
- 2.3. Aufgaben des Vereins:
 - a. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
 - b. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern und sonstigen Einrichtungen.
 - c. Förderung und Ausbildung der Vereinsjugend.
 - d. Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.
 - e. Aktive Mitarbeit zum allgemeinen Wohl auf den Gebieten des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - f. Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Pflege der Tradition (Königfischen) und zum Schutz bzw. Erhalt der Gewässerbiotope.
 - g. Unterstützung und Beratung der mit Fischereiangelegenheiten befassten Behörden.
 - h. Erstellung und Auswertung fischereistatistischer Unterlagen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben.

§ 3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind in § 2, 2.2 beschrieben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2, 2.3 beschriebenen Aufgaben des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitglieder

4.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand beschließt über den Antrag. Ein Recht auf Aufnahme besteht ebenso wenig wie ein Zwang zur Aufnahme. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berufung beim Schiedsgericht einlegen. Der Beschluss des Schiedsgerichts ist nicht anfechtbar.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den gesamten Beitrag für das noch laufende Geschäftsjahr sowie eventuell noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber zu entrichten.

§ 5. Beiträge

5.1. Die Mitglieder haben Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Vereinslebens zu entrichten. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder beinhaltet die Gebühren für den Jahreserlaubnisschein zum Fischfang in den Vereinsgewässern und in den vom Verein gepachteten Gewässern. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und evt. Verpflichtungen aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr sind bis 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand individuell auf Antrag. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können. Ausstehende Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen können gerichtlich gefordert werden.

5.2. Die Höhe der Beiträge sowie die Gebührenordnung werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 6. Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem erstem und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem ersten und zweiten Gewässerwart, dem Jugendleiter und den Beisitzern. Die jeweilige Anzahl der Beisitzer – zwischen 3 und sieben Beisitzern - wird vom Vorstand festgelegt. Es können auf Vorschlag des Vorstandes weiter ein zweiter Schriftführer, ein zweiter Jugendleiter und ein dritter Gewässerwart gewählt werden

7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

7.3. Alle Ämter in der Vorstandschaft sind Ehrenämter.

7.4. Die Vereinigung von zwei Vorstandschaftsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 8. Zuständigkeit des Vorstands

8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme, Bestrafung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g. Erlass einer Geschäfts-, Gebührenordnung und des Befischungsplans.

8.2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jeder von Ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, von der jedoch der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9. Sitzung des Vorstands

9.1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens 2/3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

9.2. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen beim Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder eine solche beim Vorsitzenden beantragen.

9.3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Niederschriften sind vom Schriftführer sowie dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10. Kassenführung

10.1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Außerordentliche Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

10.2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11. Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der zwei Kassenprüfer und drei Schiedsgerichtsmmitglieder; Ein Mitglied des Schiedsgerichtes darf nicht Mitglied der Vorstandschaft sein,
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- d) zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten (z.B. Ankauf von Gewässern),
- e) zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

11.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

11.3. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

11.4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei

Wochen durch persönliche Einladungsschreiben per Post, Telefax bzw. email einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

11.5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

12.2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

12.3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

12.4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13. Fischverkauf

13.1. Der Verkauf von Fischen ist untersagt.

§ 14. Auflösung

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Marktgemeinde Hengersberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15. Inkrafttreten

15.1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.11.2009 in Hengersberg beschlossen und in Kraft gesetzt.

Hengersberg, 27.11.2009

.....
Vereinsvorsitzender

.....
Stellv. Vereinsvorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Kassier

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....